

Achtung Schweinehalter!

Mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) befindet sich eine gefährliche, anzeigepflichtige Tierseuche weiter auf dem Vormarsch und hat inzwischen auch Deutschland erreicht.

Damit hat sich die Entfernung der Fundstelle eines infizierten Wildschweins bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns auf etwa 140 Kilometer (Luftlinie) reduziert.

Ebenso wird sich die Entfernung von der bisher bestehenden äußeren Begrenzung der Restriktionszonen in Westpolen, nach Einrichtung des gefährdeten Gebietes und der umliegende Pufferzone reduzieren.

Die für den Menschen ungefährliche Viruserkrankung infiziert sowohl Wild- als auch Hausschweine. Die ASP ist von der klassischen Schweinepest (KSP) nur schwer zu unterscheiden. Symptome sind hohes Fieber, Blutungen in der Haut, den inneren Organen und Lymphknoten sowie Lähmungserscheinungen. Vermehrtes Auftreten von Todesfällen, erfolglose antibiotische Behandlungen, verminderte Wurfgröße, Abmagerung und ggf. auch Verhaltensveränderungen können Hinweise auf ASP oder KSP sein. Die Übertragung erfolgt sowohl auf direktem Wege von Tier zu Tier, insbesondere über virushaltige Materialien. Einen Impfstoff gibt es nach wie vor nicht.

Der Ausbruch der ASP hat weitreichende Auswirkungen auf den Handel mit Schweinen und dessen Produkten, auf die Jagd und auf alle Hobbyschweinehalter.

Um einen Eintrag in die Schweinebestände zu vermeiden, sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen und Rechtsvorschriften einzuhalten:

Biosicherheitsmaßnahmen:

- konsequente Hygienemaßnahmen auf dem Hof einhalten, wie z.B. Kleidungswechsel, Zugangsbeschränkungen für Personen, Schädnerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion, Hunde vom Schweinestall fernhalten,
- es ist verboten Speise- und Küchenabfälle (inklusive Wurstwaren und Schlachtabfälle) zu verfüttern,
- Futtermittel und Einstreu sind so zu lagern, dass Wildschweine hierzu keinen Zugang haben. Grünfutter sollte von Flächen stammen, zu denen Wildschweine keinen Zugang haben,
- der Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen ist strikt zu unterbinden,
- alle unklaren Krankheitsgeschehen im Bestand mit hohem Fieber bzw. erhöhter Sterblichkeit sind durch den Hoftierarzt abklären zu lassen

Rechtsvorschriften zu Freiland- und Auslaufhaltungen:

1. Der Betrieb einer Freilandhaltung (Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutzeinrichtungen z.B. Hütten) bedarf der Genehmigung durch das Veterinäramt.
2. Der Betrieb einer Auslaufhaltung (festes Stallgebäude vorhanden, Schweine haben die Möglichkeit sich zeitweilig im Freien aufzuhalten) ist dem Veterinäramt schriftlich anzuzeigen.
3. Jeder Schweinehalter muss in der Lage sein, seine Schweine notfalls unverzüglich Aufställen zu können.
4. Das Veterinäramt kann ergänzende Auflagen, insbesondere zur Einzäunung und Untersuchung von Schweinen, anordnen.
5. Unabhängig von der Haltungsform sind in das zu führende Bestandsregister alle Zugänge und Abgänge von Schweinen unter Angabe des Namens und der Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers, das Datum des Zugangs bzw. Abgangs sowie alle Verendungen unverzüglich einzutragen. Darüber hinaus ist beim Zukauf von Schweinen immer die Übernahmemeldung beim MQD/MRV eG (Milchkontroll- und Rinderzuchtverband), Speicherstraße 11, 18273 Güstrow (Tel. 03843 751-0, Fax. 03843 751-259, regionalstelle-mv@mqd.de) zu veranlassen.
6. Tote Tiere und Tierkörperreste sind über die SecAnim in Malchin ([Tel:03994-20960](tel:03994-20960)) entsorgen zu lassen.
7. Das Nichteinhalten der Rechtsvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Alle Schweinehalter, die noch nicht beim Veterinäramt entsprechend registriert wurden, haben dieses unverzüglich nachzuholen unter den Telefonnummern 03841-3040-3912 und 3913 oder

n.kebschull@nordwestmecklenburg.de.

Bei fachspezifischen Fragen steht Herr Dr. Aldinger telefonisch unter 03841-3040-3900 zur Verfügung.